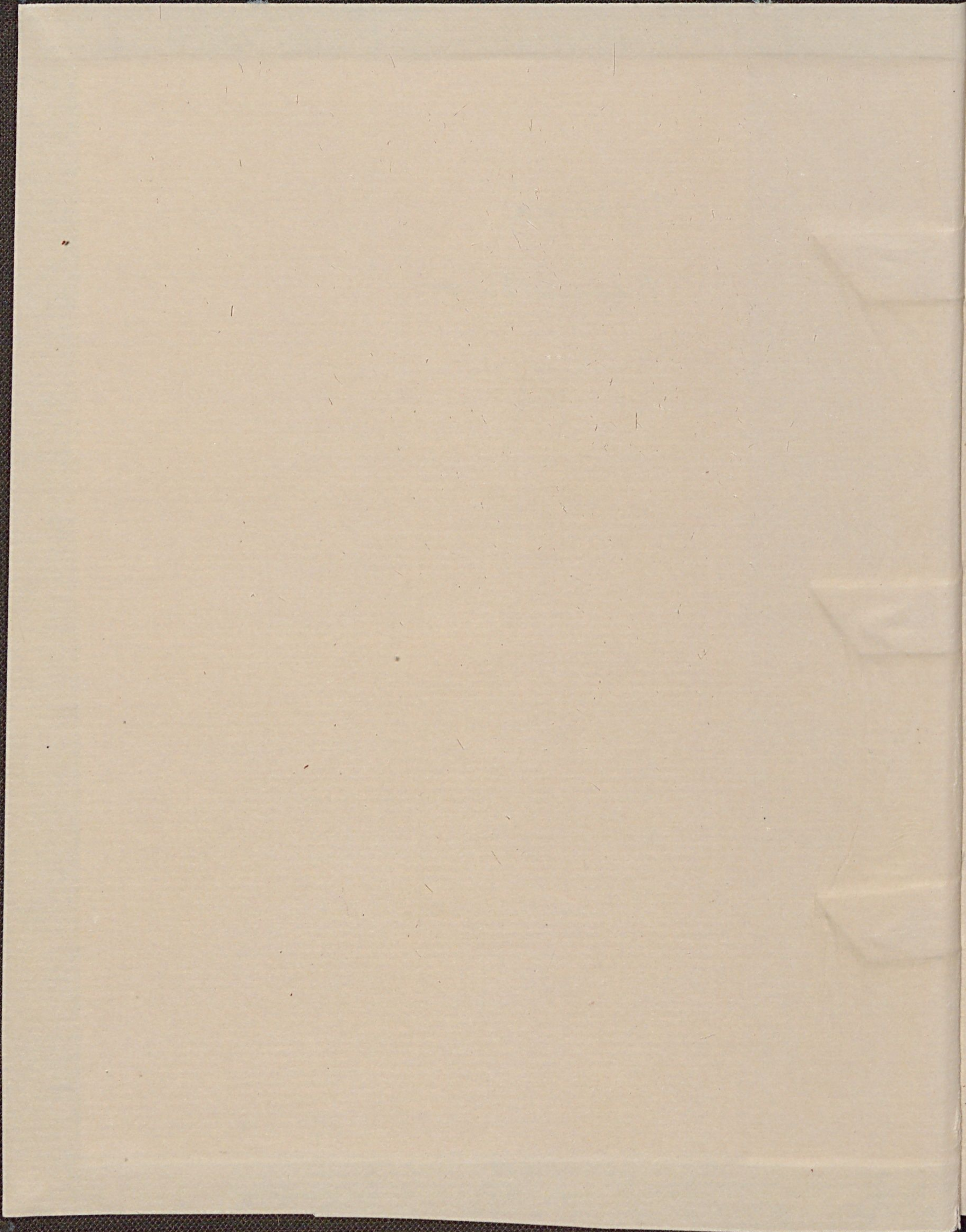


8  
B44





Dero Churfürstlichen Brandenburgischen  
zur Regierung des Fürstenthums Halberstadt  
verordneten

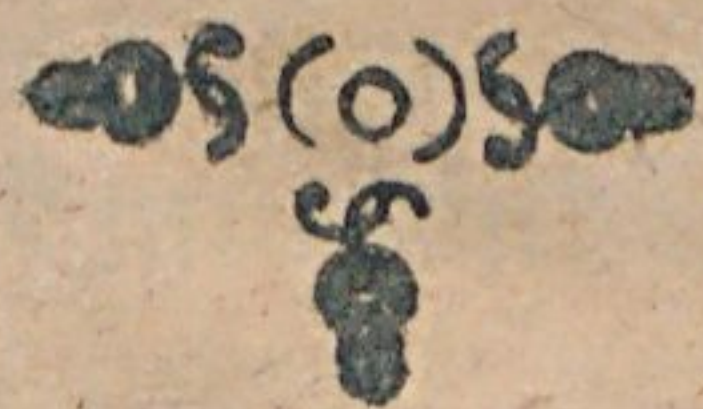
# Staatthalter / Cantzler und Räthe

## CONSTITUTION.

Wie es in verschiedenen Sachen bey der  
Fürstlichen Cantzley zu Halberstadt hinführo gehalten, sampt  
der T A X A, was an Cantzley-Gebür / Item, den  
Anwälden und dem Citatori, gegeben  
werden solle.

Publiciret in praesentia

Dnr. CONSILIARIORVM, SECRETARIORVM,  
Procuratorum juratorum &  
Citatoris, den 17. MARTII, Anno  
1653.



Halberstadt  
Bedruckt durch Andream Kolwaldt.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second line of faint, illegible text.

Third line of faint, illegible text.

Fourth line of faint, illegible text.

Fifth line of faint, illegible text.

Small, faint mark or text in the lower middle section.

Bottom line of faint, illegible text.



**E**S Durchleuchtigsten Fürsten  
und Herrn / Herrn Friederich  
Wilhelms / Marggraffen zu  
Brandenburg / des heiligen  
Römischen Reichs Erb-Cämmerers und  
Churfürsten / zu Magdeburg / in Preussen /  
zu Göllich / Cleve und Berge / Stettin /  
Pommern / der Cassuben und Wenden /  
auch in Schlesien zu Grossen und Jägern-  
dorff Herzogen /c. Burggraffen zu Nürn-  
berg / Fürsten zu Halberstadt und Minden /  
Graffen zu der Marck und Ravensperg /  
Herrn zu Ravenstein /c. unsers gnädig-  
sten Churfürsten und Herrn /c.

**I**n anhero zur Regierung des Fürstenthums Hal-  
berstadt verordnete Staathalter / Cansler und Räth-  
te / Sügen hiermit Allermänniglich / Bevorab denen  
Jenigen / welche vor und in hiesiger Fürstlichen Rahtsstuben  
ihre Nobiliturfft schrift und mündlich zu suchen / vorzutragen /  
und behörige expeditiones zuverrichten haben / nebenst aner-  
bietung unsers Grusses / und freundlicher Willfahung /  
Grafft dieses zu wissen:

Demnach allenthalben / Zeit des lang-  
wüirigen Kriegs / Unwesens / grosse Unordnung eingerissen und  
A ij übers

überhand genommen / Wir solches auch bey dieser Fürstlichen  
Canzley in vielen Dingen / denen Wir vorhero auff einmahl  
allesämtlich ihre abhelfliche masse nicht geben können / über-  
flüssig und nicht sonder Verdruß bishero befunden: Der-  
gleichen Confusiones der vormahligen publicirten Canzley-  
Ordnung / auch respectivè eines und des andern abgelegten  
Pflichten zuwider lauffende Händel / und vorsehliches Begin-  
nen aber wir lenger zugestatten keines weges gemeinet / Son-  
dern eine hohe Nothdurfft zu seyn befunden / daß unsere displi-  
centz zu contestiren eine beständige erspriessliche Verschung  
hierumb gebürend gethan / auch hierüber fest und unverbrüch-  
lich hinführo gehalten werden solle.

I.

**U**ND demnach Wir Anfangs vernom-  
men / daß nicht alleine unsere Canzley-Bediente und be-  
endigte Procuratores, Sondern auch die Parthenen  
selbst fast langsam nach neun / oft umb Zehen Uhren / da die  
Audientien billich verrichtet seyn solten / sich erst einfinden und  
stellen:

So wollen Wir / und befehlen hiermit  
ernstlich / daß unsere SECRETARII, beändigte Advocati und  
Procuratores, sowohl auch die Parthenen selbst / welche Tage-  
Fahrten außgewürcket / oder sonst zuerscheinen citiret, Mor-  
gens frühe in Puncto acht Uhr / beydes in Judicial- und extra-  
Judicial-Terminen, und zwar die Anwälde und Procurato-  
ren, wann solche extra Judicial-Berhöre haben / Jederzeit /  
sonder Unterscheid / respectivè in und vor der Canzley auf-  
warten

warten sollen / und da nach Jemandes von ihnen gefraget /  
und selbige zur Audtentz erfordert / nicht vorhanden und zur  
Stelle weren / vor jedes mahl ein halber Reichs Thaler in fi-  
scum von Jeden erleget / und ehe solches nicht geschiehet / der-  
selbe respectivè zu keiner Session und Handlung zugelassen /  
Auch da ein oder der andere an solche geringe Straffe sich nicht  
kehren würde / dessen beharrlicher Unghorsam anderer Ge-  
stalt durch schärffere Straffen und zulangende Mittel coercie-  
ret werden solle.

## II.

**W**ir wollen ferner / fürs Andere / daß  
Alle und Jede Supplicationes und producta Judicia-  
lia & Extra-Judicialia, und zwar allemahl gedoppelt  
(damit die expedition desto schleuniger befördert werden mö-  
ge) hinführo in loco judicii ordinario, zu verhütung vieler  
Sub: & abreptionen, widerwertiger Bescheide und Rescrip-  
ten, und keinesweges in ædibus Privatis (es concernirte denn  
keine Parthen und Rechthängige / vielmehr Seiner Chur-  
fürstlichen Durchleuchtigkeit / oder sonst auff Eyl bestehende  
Sachen) eingegeben / und da je Leuterationes und Appel-  
lationes sonst dem Secretario causæ übergeben werden / sollen  
zwar selbige von dem SECRETARIO angenommen und regis-  
triret, aber unverzüglich den Rächten durch den Citatorn, zu  
fernerer Berordnung / übersendet werden: Solche Produ-  
cta sollen nicht allein mit der Partheyen Namen unter und  
überschrieben / Sondern auch / umb allerhand erheblicher  
Ursachen / Absonderlich umb gänglicher abschaffung aller

injuriosischer Anzapffungen / und Ehrenrühriger beschimpfflicher Schrifften willen / von denen Procuratoren und Anwälden / so darin bedienet / mit dero Tauff- und Zunahmen allezeit subscribiret seyn / vorhero revidiret, correct und leserlich eingereicht / die Beylagen richtig numeriret, und anderer gestalt nicht angenommen / sondern gestracks hintwieder zurück gegeben werden sollen:

Und weil bißanhero die schimpfflichen Anzüglichkeiten fast ohne schew / und ungeachtet geschehener Bestrafung / gebrauchet worden: So werden hiermit die Procuratores und Anwälde / auch da Jemandes in eigener Sache handeln würde / nochmahls erinnert und ganz ernstlich ermahnet / hierin / wie auch in dero übrigen verrichtung der disposition der gemeinen Rechte / Insonderheit der heylsamen Constitution in L. quisquis C. de postulando, und der Beschwornen Cankelen-Ordnung / part. 1. cap. 3. pag. 15. 16. C. 17. Item, Cap. 9. pag. 22. sich wohl zuerinnern / derselben allerdings gemäß zu bezeigen / und darwider nicht zu handeln / noch auch ob er gleich von Gegentheil mit verkleinerlichen schimpfflichen Worten angegriffen würde / mit gleichmässigen zu begegnen / Sondern blosser dinge solches der Regierung zu gebührender vindication anzudeuten und zuerkennen zu geben / Mit der Verwarnung / daferne von einigen hiergegen inkünftig gehandelt werden sollte / Er das Erste mahl mit einer ziemlichen Geldstraffe angesehen / Das ander mahl aber / endweder von der Procuratur ganz removiret, oder er ferner niemahls etwas vorzubringen und zu verhandeln verstattet werden solle: Und wird darbey keines erinnerns vonnöhten seyn / daß da der gleichen die Partheyen gegeneinander sich zu enthalten haben /  
daß



daß auch vornehmlich ein jeder sich deß gegen die Regierung  
und dero Anverwandten zu eusern / und selbige weder münd-  
noch schriftlich mit unzulässlicher Beymessung / Censuren,  
Vorschreibung / Imputationen, Beschuldigungen und derglei-  
chen zubelegen / sondern dessen zu enthalten / Und da sie über die  
gegebenen Bescheide und Verordnungen einige Beschwerung  
zu führen vermeynen / an denen auff solchen Fall den litigi-  
renden zugelassenen und verstatteten rechtlichen beneficiis ver-  
genüget zu seyn / und deren / ohne hindansetzung dessen der Re-  
gierung / als verordneten Obrigkeit / dieses Orts gehörigen res-  
pects sich zugebrauchen / alles bey vermeydung obiger ange-  
deuteter Bestrafung.

### III.

**S**ieweil auch in puncto legitimationis öff-  
ters ohnnötiges disputat erreget / die Zeit damit verspil-  
det / Hauptsächlich nichts verhandelt / auch die Regie-  
rung deßfals bloß zu interloqviren verursachet wird :

**S**o wollen Wir / daß jeder Beendigter  
Procurator und Gewalthaber / vermöge der Ordnung / in pri-  
mo termino eine genugsame Vollmacht auff die ganze Sache  
gerichtet / Item : Syndicat, Curatoria, tutoria, oder actoria ad  
acta bringen / oder in den übergebenen Schriften unter dessen  
de rato caviren, und nebenst seinen Namen solches melden  
solle / Wie wir denn alle unnötige Streitigkeiten / in diesem  
Punct abzuwenden / ein gewisses Formular verfertigen und  
hiernach trücken lassen : Wann aber bey der folgenden Hand-  
lung solche ad acta zubringen zuerkante und originaliter zu ex-  
hibiren aufferlegte Vollmachten von denen Anwalden in ter-  
mino nicht vorgeleget und exhibiret würden / soll jedes mahl  
deße

deßhalber zweene Reichshaler Straffe gegeben/ und biß solche  
multa würcklich dargezahlt/ derjenige Procurator zu keiner  
Handlung verstatet werden.

IV.

**E**S sollen auch die Anwälde bey jedem  
Berichtlichen Sachen mündliche meldung thun/ ob sol-  
che new und zuerst eingeführet/ oder ob dieselbe allbereit recht-  
hängig/ auch in quo puncto litigiret werde/ auch bey vermeh-  
dung eines halben Reichshalers Straffe/ so offte darwider ge-  
handelt wird/ in fiscum unnachlässig zuerlegen/ keiner unges-  
wönlichen intitulatur als gegenanzeige/ ableinung/ fürße re-  
capitulation endlicher Beschluß/ und wie diß zu benennen/ son-  
dern anders nicht als exceptiones, replica, duplica, &c. bey  
rubricirung der producten, hinführo sich gebrauchen/ auch bey  
solchen Judicial-Handlungen der Ordnunge/ wie solche in or-  
dinatione part. 2. cap. 2. pag. 46. befind und vor diesem üblich  
gewesen/ zu folgen schuldig/ bey vermehdung/ daß selbige an-  
derer gestalt nicht angenommen werden sollen.

V.

**W**AS in allbereit rechthängigen und  
Judicial-Sachen alsofort in iudicis nicht übergeben  
werden können/ zurück bleib/ solches soll dem Secre-  
tario causæ, jedesmahl zu registriren. unverzüglich von denen  
Partheyen selbst/ oder deren Anwalden zugefertiget/ von wel-  
chem solche Schrifften so fort überschrieben/ ad acta reponi-  
ret. und die integra acta darauß zu referiren, Uns denen Can-  
zeler und Rächten überreichet/ die acta mit numeris notiret,  
eine

eine vollständige designation darben gemacht / auch wen solche groß und weitläufftig auff der Partheyen kosten eingehafft werden sollen.

V I.

**D**amit auch / in verschaffung schleuniger Justitz, die Unterthanen nicht auffgehalten / noch der gleichen querelen im Lande geduldet werden mögen:

So sollen die Partheyen ihre Nohtturffe / umb beschleunigung der Sachen / wie vorhero gemeldet / gesdoppelt einreichen / die Secretarii die Frembde vor Einheimischen jederzeit befördern / und der Citator jedes Tages / als Mittages umb zwey Uhr / jegliche Bescheide und expedirte Sachen bey denen Secretariis abzufordern / zur unverzüglichem Subscription und versiegelung bey dem Herrn Cansler / oder in dessen Abwesenheit bey dem Eltesten Rath zubefördern / und dem Secretario causæ (der welcher gestalt / jegliches zu insinuiren, ihm andeuten wird) einzulieffern schuldig / oder der Nachlässigkeit wegen Rede und Antwort zugeben / verbunden / auch dem befinden nach / gebührender Bestrafung gewertig seyn / Darben denn auch der Citator, nach außweisung der Cansley TAXA, von den Partheyen die Gebührnüss einfordern / und alle Monat richtig und unverzüglich berechnen solle.

Damit auch so viel schleuniger die Partheyen befördert werden / so soll / nach dem darauff decretiret / die expeditiones strack gefertigt werden / damit / wo nicht selbige / doch gewiß folgenden Tages / sie solches erlangen und habhaft werden können / auff daß auch ein jeder Nachricht haben möge / was vor Sachen expediret / so soll allemahl nach ver-  
B rich

richteten audientien ein Zettul vor der Cankley angeheffet/  
und darin mit wenigen designiret werden / was vor Sachen  
vorkommen / und darin decretiret auch bey welchem Secreta-  
rio selbe abzufordern:

Hingegen sollen auch die Partheyen  
schuldig seyn / daß jenige / was decretiret ist / durch ihre An-  
walde außzulösen / und nicht wie bißhero geschehen / ligen zu-  
lassen / welches zuverhüten die Parthey ihren Procuratorn  
zum Verlag ein gewisses an Gelde zuzufenden / schuldig und  
verbunden seyn sollen.

### VII.

**A**uß daß man auch wegen beschehener  
execution und insinuation der Cankley-Befehliche / Ci-  
tationen und dergleichen jedesmahl / wenn es Noth / Gewiß-  
heit haben möge.

So soll der Citator was er insinuiret je-  
derzeit auff die Copyen mit Anzeigung des Orts / Zeit und  
Umstände notiren / auch der Exquirender geschworne  
Cankley-Bote (kein ander oder frembder aber nicht) seinen  
abgelegten Pflichten gemäß hiervon gebührende Relation,  
aufferfordern / erstatten und einbringen.

### VIII.

**D**emnach auch bey den Mündlichen  
Verhören sich verschiedene Unrichtigkeiten bißhero be-  
funden / gleichwol selbige dahin angesehen / entweder  
die Sachen schleunig zuendigen / oder sich daraus zu informi-  
ren / wie in der Sachen verfahren werden soll.

Als

Als befehlen und verordnen Wir/ daß  
auförderst die Partheyen auf vorgebender Communication  
dessen/ so gegen Sie einkommen / in dem darwieder einbringens  
den Gegen-Bericht / Ihre wieder die angestellte Klage ha-  
bende und completirende Exceptiones tam dilatorias quam  
peremptorias sämptlich zugleich ( Jedoch vorbehältlich sol-  
che hernach bey ordentlicher Prosecution der Sache/ der Ord-  
nung nach einzubringen und auszuführen ) mit berühren und  
ausführen sollen / mit der Verwarnung / daferne solches nicht  
geschiehet / hernach dieselbige bey der verordneten gütlichen  
Handlung und sonst nicht attendiret werden sollen / sie möch-  
ten daß hernach erst emergiren. Nicht weniger verordnen/ und  
wollen wir / daß die Partheyen / wo sie nicht durch Leibes-  
Schwachheit abgehalten werden / sich selbst in Person jedes-  
mahls stellen / und solcher gütlichen Handlung abwarten / es  
sollen auch nicht / wie bishero geschehen / solche Tage-Parten in  
ipso termino, oder so kurz vorhero / daß den andern Theil das  
von keine Nachricht gegeben werden kan / wendig gemacht/  
sondern beyzeiten solches in Schrifften an die Regierung ge-  
bracht werden:

Nach dem auch bey den weitläufftigen  
Recessiren die Zeit unnötig verfleust / und dadurch die Regie-  
rung in expedition anderer Sachen behindert wird / so werden  
hiermit die Procuratores erinnert / sich darin möglichst der für-  
ße zubestheiffen / und da sie nichts neues / als was etwan in De-  
ro eingegebenen Supplicationen, ihren vorigen Schrifften und  
Gegen-Bericht / oder in den Acten schon befindlich / sich nur  
auff selbige mündlich zubeziehen / und in Endstehung gütlicher  
Vereinbahrung so fort / als dann zum Bescheide zu Submit-  
ren.

B ij

IX. Nach

## IX.

**N**ach dem Wir auch befinden / daß / un-  
geachtet den Partheyen sub poenâ præjudicij öftters  
Verordnung zu kömpt / doch solches nicht geachtet  
wird / sondern dieselben ungehorsamb verbleiben :

**A**ls verordnen Wir / daß / hinfünftig ü-  
ber solchen Præjudicial- Bescheiden feste gehalten / und dage-  
gen keine fernere dilationes, ohne sonderbahre höchsterhebliche  
Ursachen / verstattet / sondern allerdinges darbey gelassen wer-  
den solle.

## X.

**S**chließlichen / sollen die verordente  
Canzleyen Secretarien / Procuratorn, Citator und Bot-  
ten / Allerseits ihren abgeleisteten Pflichten und der  
Ordnung gemäß sich bezeigen / und allenthalben zuverhalten  
schuldig / auch niemanden über die / zu mannigliches Nachricht  
hiernach gedrückte Taxam zubeschweren und zu übersetzen bes-  
fugt / vielmehr / wofern solches beschiehet / auff solche begebende  
Fälle den Cansler und Rächten die Procuratores (damit der-  
gleichen ungeziemende Übersetzung abgeschafft) solches anzu-  
zeigen gehalten seyn :

**A**ldieweil auch Wir vernehmen müs-  
sen / daß die Procuratores öftters der Procuratur ohne sendere  
Ursache sich verweigern / dabey die Partheyen übersetzen und  
ziemblich beschweren : Als verordnen und setzen Wir / daß  
keiner von den Procuratorn hiernechst / es sey denn aus recht-  
mäßigen Ursachen / den Partheyen zudienen / detrectiren /  
sondern schuldig seyn soll / seiner obligenden Gebühr nach / den  
Par-

Partheyen zu dienen und auffzuwarten : So viel aber dero  
Befriedigung vor solchen Procurator antrifft / lassen Wir es  
zwar bey den in der Cansley-Ordnung gethanen Vernehmung/  
Jedoch wolle wir solche Procuratores erinnert haben / die Par-  
theren nicht zu übersehen / sondern sich nach dero dieserwegen ge-  
druckten Tax-Ordnung sich zurichten / darnach sich Män-  
niglich zu achten :

Publiciret in præsentiâ Secretariorum, juratorum Pro-  
curatorum & Citatoris, und mit Churfürstl. Cansley- Secret  
bedrückt / So geschehen zu Halberstadt den 17. Martij, Anno  
M. DC. LIII.

(L.S.)



## FORMVLA MANDATI

Procuratorij.

**I**ch N. N. hiermit öffentlich Brkunde  
und bekenne / daß ich zu Vollführung meiner bey der  
Churfürstl. Brandenb. im Fürstenthum Halberstadt  
wohlverordneten Regierung / entgegen und wieder N. N.  
flagbar gemachten / und ferner einführenden Proceß- Sachen  
den N. N. zu meinem ohngezweiffelten Anwalde und Procus-  
ratorn ad totam hanc & aliâs causas (Inserantur Verbotenus)  
constituiret und bestellet habe / derogestalt und also / daß Er  
zuforderst alles und jedes / so meine hiebedorige Anwälde in  
angeregter Sache meinerwegen verhandelt / ratificiren / in ge-  
genwertiger Sachen activè & passivè erscheinen / allerley Pro-  
ceß ausbringen / libelliren / respectivè litem contestiren / exci-  
piren / repliciren / dupliciren / tripliciren / submittiren / bis zum

B. III

Bea

7

Beschluß darin verfahren / allerhand Juramenta respective  
de: und referiren, Sigilla & manus, salvis exceptionibus, reco-  
gnosciren, oder diffiren, Documenta, oder Zeugen produci-  
ren / deroselben recognitionem vel diffessionem, Auffnahm  
und Berendung suchen / in contumaciam procediren / nach  
Gelegenheit solche accusiren / oder selbice purgiren / zu bey: und  
End- Urtheil beschliessen / deren Eröffnung bitten / anhö-  
ren / annehmen / darwieder auch sonst restitutionem in in-  
tegrum, do es nötig / begehren / auff wiederwertigen Fall /  
Leuterungen / Ober-Leuterungen oder appellationem darwis-  
der interponiren / dieselbe introduciren / gebührend prosecui-  
ren und justificiren / expensas, damna & interesse designiren,  
deren moderation bitten / was in der Haupt-Sache erkand /  
einheben / annehmen / darüber quittiren / oder da die Urtheil  
mir zu wider giengen / und wider mich executive procediret  
werden solte / von meinertwegen alle Noturfft biß zu endlicher  
Erörterung dieses puncti executionis verhandeln / einen / oder  
mehr affter Anwalde / so oft es Noth / und ihm beliebet / subs-  
tituiren, revociren, und alles andere Thun / Handeln und  
Lassen / was ich selbst zugegen / jederzeit Handeln / Thun / Las-  
sen und verrichten könnte / oder möchte / gestalt ich Ihn dann /  
wie solches an kräftigsten / und dieser Fürstl. Brandenb. Res-  
gierung und Canklen-Ordnung gemäß / auch de stylo judicii  
cujusvis beständigster Weise beschehen solte / könnte / oder möch-  
te / Krafft dieses in optimâ juris formâ præsertim libera & pos-  
testate substituendi ac revocandi, omnibusque alijs clausu-  
lis de jure vel consuetudine apponi solitis & necessarijs, auch  
da er eines mehrern und weitem Gewalts / den hierin begriffen /  
benötigt were oder seyn würde / demselben hiermit ertheilet und  
gegeben haben / auch was ermeldter mein Mandatarius, und  
dessen substituirt / Handeln / Thun / und Lassen werden / daß  
will

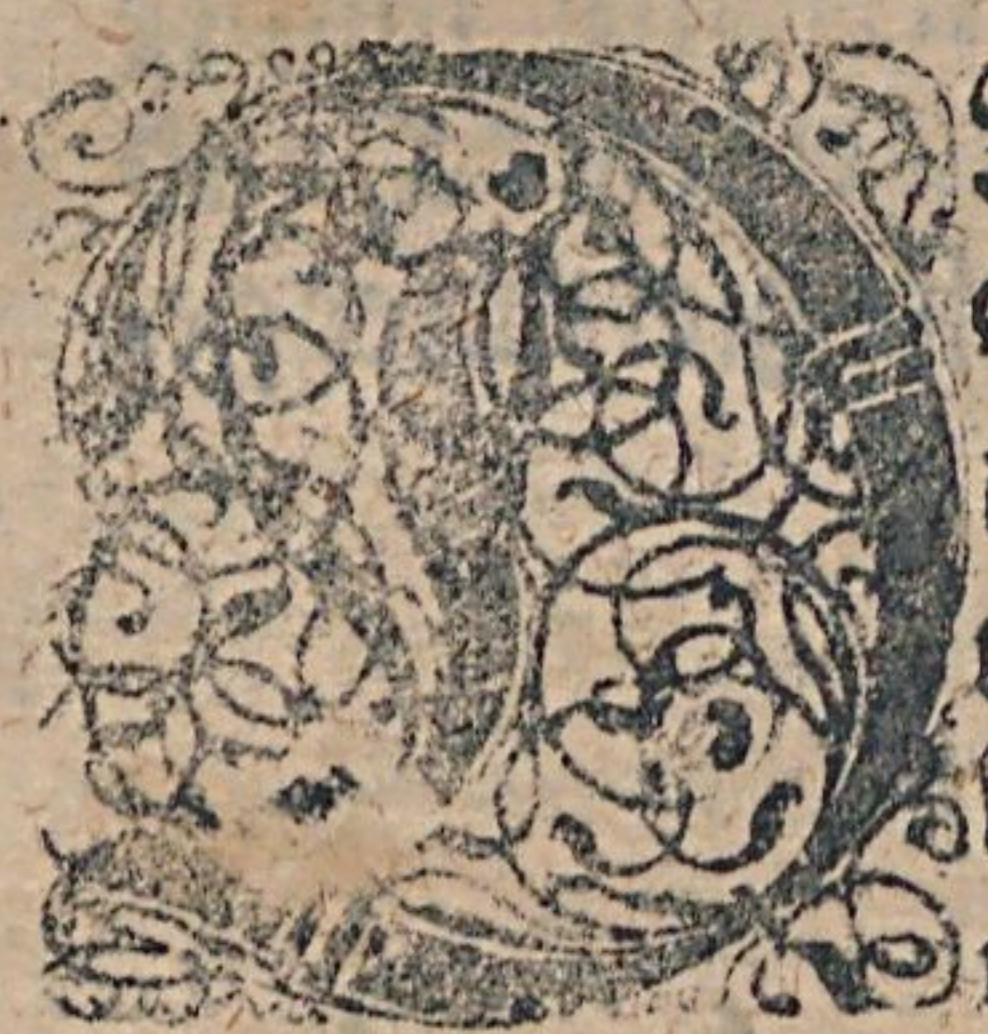


will ich allemahl stet/ fest und unverbrüchlich halten/ auch offte  
erwehnten meinen Anwald/ und dessen substituirtte, aller Bür-  
den der Rechte/ absonderlich satisfactionibus de iudicio liti &  
judicatum solvi bey würcklicher Verpfendung meiner Haab  
und Güter/ soviel deren hierzu von nöthen seyn werden/ aller-  
Dings erheben und Schade-los halten / getrewlich sonder  
gefährde. Zu Urkund dessen habe ich dieses mit eigener Hand  
unterschrieben/ und mein gewöhnlich Petschafft hierunter ge-  
drückt/ Geschehen/ 2c.

Es können auch die Syndicatus, und ande-  
re actoria, mutatis mutandis, hier-  
nach eingerichtet wer-  
den.



Halberstädtische  
**Canzley-TAXA.**



**M**it Männiglich von denen  
Partheyen / was und wie viel ein oder der an-  
der vor Außbringung der Proceß / Copyen  
und anderer Sachen unserer Canzley an Ge-  
bühr zuerlegen / denen beendigten Procurato-  
ribus, wie auch dem Citatori, auch sonst an  
Boten- Lohn abzustatten schuldig sey / wissen / und sich nie-  
mandes einiger übersehung zubeschweren haben möge: So  
seynd dieselbe von Uns auff nachfolgende masse / jedoch mit  
Vorbehalt / dieselbe / dem befinden nach / jederzeit zu mehrern  
und zu mindern / taxiret / gemässiget und krafft dieses Publiciret  
worden.

Anfangs soll von jeder Sach hinfuro /  
die 100. Gulden würdig / welche zum ordentlichen Proceß ver-  
wiesen / und in diebus juridicis darinnen verfahren wird / in  
primo termino von Klägern und Beklagten und also jedem  
Theil ein Gulden solcher Wehrung Sportul-Geld / ist diesels-  
be funffzig Gulden würdig / einen halben Gulden / und darun-  
ter / ein Ort vom Gulden erlegt: Ist aber die Sache zwey-  
hundert Thaler bis auff tausend Thaler würdig / soll jedes  
Theil zwey Thaler abstatten / was aber über tausend Thaler  
antregt / soll das Sportul-Geld nach Ermässigung und pro-  
portionabilitèr auff tausend Thaler abgetragen und die Par-  
theyen hierinnen nicht übersehet werden:

Wir,

	Rthal.	ggr.
<p>Würden auch die Urthel und Bescheide a            integra acta, durch die Cankler un            Rätthe selbst gesprochen und abgefai            set/soll dero Mühe und Arbeit gemäß            die Taxa gereicht werden/</p>		
<p>In fall aber die acta verschicket/ soll jedes            Theil/actor &amp; Reo, nō attentā multitu            dine personarū, und darzu das Boten            Lohn / Urthel- und Wartegeld / so viel            das jederzeit kostet/ ante transmissionē            zu erlegē schuldig seyn. Pro inrotulatione</p>	—	6.
<p>Vor einen schlechten Befehlich/ — —</p>	—	3.
<p>Vor eine Citation zur gültlichen Handlung            und sonsten — — —</p>	—	4.
<p>Vor eine Prorogation — —</p>	—	3.
<p>Pro decreto communicativo — —</p>	—	3.
<p>Vor einen Compasß Brieff — —</p>	—	6.
<p>Pro citatione ad audiendam sententiam in            terlocutoriam — — —</p>	—	6.
<p>Pro sigillatā Copiā sententiae interlocuto            riz — — —</p>	—	6.
<p>Vor einen Zeugen Summaritèr abzuhö            ren — — —</p>	—	6.
<p>Pro con-vel substitutione Procuratoris a            pud acta, item tutoris vel Curatoris —</p>	—	6.
<p>Pro mandato sine clausulā vel citatione, da            mit das libel übersand wird / oder sonst            poenalis ist — —</p>	—	12.
<p>Pro citatione peremptoriā, prajudiciali,            subsidiali, — —</p>	—	8.

Ⓢ

Pro

	Rehal.	ggr.
Pro decreto ad excipiendum, replicandum, duplicandum, — —	—	8.
Pro Citatione Edictali —	—	12.
Vor ein Intercessional, Promotorial, nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen/6. 8. bis zu 12. auch wol —	—	18.
Vor eine Compulsoriale — —	—	12.
Vor eine Inhibition — —	—	12.
Vor ein remissoriale, pro mandato cassatorio, restitutorio & pro avocatione actorum — —	—	12.
Vor ein requisitoriale —	I.	—
Vor ein Steck-Brieff —	I.	—
Pro salvo conductu — —	I.	—
Pro decreto dispensationis —	I.	—
Pro mandato manutenentiae zum wenigsten — —	I.	—
Pro Sequestratione — —	I.	—
Pro decreto executoriali sive immissoriali —	I.	—
Pro compromisso und Veranlassung —	I.	—
Pro transactione, nach derselben Wichtigkeit und auff verschiedene puncten beruhend/die gebührende TAXA, ad minus aber — —	I.	—
Pro Mandato de non turbando —	I.	—
Pro mandato de non offendendo —	I.	—
Vor ein Interlocut, nach Gelegenheit der Sachen/1. Thlr. 20. ggr. auch wohl —	—	18.
Vor ein definitiv-Bescheid nach Gelegenheit und Wichtigkeit der sachen/ die Billigkeit genommen/zum wenigsten aber —	I.	—

Vor

	Rthl.	ggr.
Vor eine Confirmation un̄ Nachfindung der Sachen wol ein mehrers ad minimum.	I.	—
Von Erbgütern/ Leibzucht Verschreibungē und derogleichen/ item testamentorū, donationum mortis causā vel intervivos, von jedem hundert und deroselben Confirmation-Gebühr	—	12.
Von einer Schuld- und Pfand-Verschreibung in formā auszufertigen von 100. bis 500. Thl. ist es aber drunter oder drüber/ kan pro ratā die Gebühr gefordert werden	I.	—
Von einen Kauff-brieff/ welcher judicialit̄er angemeldet und auffgerichtet worden --	I.	—
Pro Curatorio, Tutorio, Actorio, Syndicatu und derogleichen/ so in formā Probante ausgefertigt wird/ jedes deroselben	I.	—
Pro publicatione testamenti von 500. bis 1000. Halberstädtische Mß. und ferner Pro ratā summæ hæreditatis	2.	—
Do solches drunter	I.	—
Pro confectione testamenti vel alicujus ultimæ voluntatis apud acta	2.	—
Wann Zeugē per deputatos Commissarios ad articulos abgehōret werden/ vor jedes Person	—	21.
Pro Citationē ad audiendam sententiam definitivam, vel vim definitivæ habentem	—	20.
Pro sigillatā Copia sententiæ definitivæ	—	10.
Copial-Gebühr vor jedes Blad darauff zubeyden seiten 48. Zeilen ohne gefehr geschrieben werden sollen	—	I.

¶ ii

Von

Von der Advocaten, Anwaltschaft und Procuratorn Gebühr.

Rthal. 9gr.

Vor eine Supplication ins gemein —  
 Vor eine Supplication in wichtigen Sachen/12. 18. ggr. und zum höchsten/dem Befinden nach! — —

— 8.

I. —

Advocaten Gebühr/wenn die Sache ausführlich vorgetragen und hinc inde recessiret wird — —

I. —

Wann aber der Termin nicht fortgängig/ noch die Sache vorgetragen wird/ sondern Gegentheil die Tagesfahrt in termino abschriebe/ der Procurator allbereit erschienen were und auffgewartet hette — — —

— 12.

Die übrigen Sach-Schriften/ producta, Verfertigung der Beweis, Articul, interrogatorien und derogleichen/darin wird ein jeder die Billigkeit zu fordern und niemand zu übersehen wissen.

Vor die bloße Procuratur in einer jedē Sache/ soll Jährlich zum höchsten gereicht und gegeben werden —

5. —

Wenn

Wenn aber die Parthen frembde und  
auswertige Advocaten gebrauchen /  
und die Procuratorn in Durchlesung  
der acten viel Zeit und Mühe anwen-  
den / auch vielfeltige Schrifft. Wechse-  
lungen mit denselben / und die Par-  
then halten müssen / Jährlich dafür  
geben und passirt werden. —

Nthal. ggr.

8.

Und weil/vermüge der Ordnung / auch der  
frembden Advocaten Producta, und  
Sak. Schrifften / durch einen / unserer  
Procuratorn Subscription eingelegt  
werden sollen und müssen / so soll Ih-  
nen nach Befinden und Weisläufftig-  
keit derselben 6. 4. 2. auch wol nur ein  
ggr. geben werden.

### Von des Citatoris oder Pedellen Ge- bühr.

**U**berreichung jeder  
Supplication — — —

Pro insinuatione der Citationum, Proroga-  
tion = Zettel und andere Original Be-  
fehliche / so er würcklich insinuiret, item  
so er jemandes mündlich citiret und  
fürfordert / vor jede Person — — —

C iij

I.

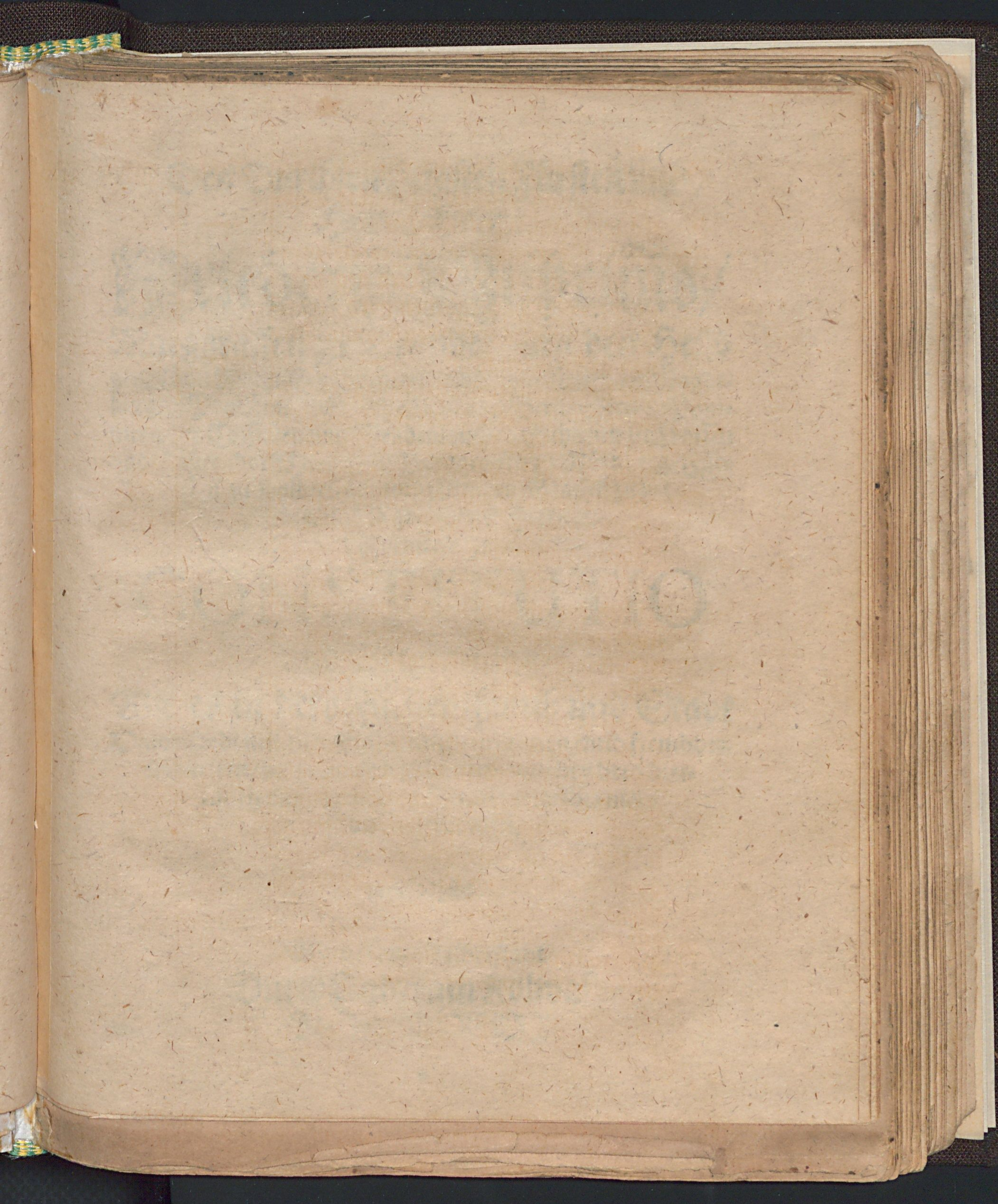
I.

Pro

	Rthl.	ggr.
Pro relatione wie und welcher Gestalt er die insinuation verrichtet richtig und umbständiglich auffzuzeichnen hat —	—	1.
Vor die Auffwartung in extra Judicialaudientien wann ein Abschied gegeben / oder die Sache verglichen wird / jedes Theil / auch da er bey den Commissionen auffwarten muß —	—	1.
Vor eine Edictalcitation anzuschlagē / zu refigiren und ad acta zubringē ingesambt	—	3.
Vor eine mündliche Inhibition, Ankündigung Arrests / und dessen relaxation —	—	3.
Dem geschwornen Canklen Boten soll vor jede Meilweges zwey Silber-groschen Boten-Lohn / und pro insinuatione & relatione, so der Citator bey seinen Pflichten auff die Brieffe schreiben soll / auch zwey ggr. gereicht / auch da jemandes einige Sachen alhier zu verrichten / sollen dieselbe die Supplicationes bey dem Citatore abgeben / die andern Proceß-Sachen aber / so einige Fatal-termin concerniren bey dem Secretario Causæ jedesmahl insinuiret / und von demselben / zu welcher Zeit dieselben einkömen / so fort richtig verzeichnet / die expedirte Sachen bey dem Citatore gegen Erlegung obiger Gebühren / unverlengt abgefodert / von demselben aber dawider niemandes überset / noch ein mehrers als ihme dieser Taxa gemäß gekühret / genommen werden / etc.		

E N D E







AB 155 479

ULB Halle 3  
001 846 914



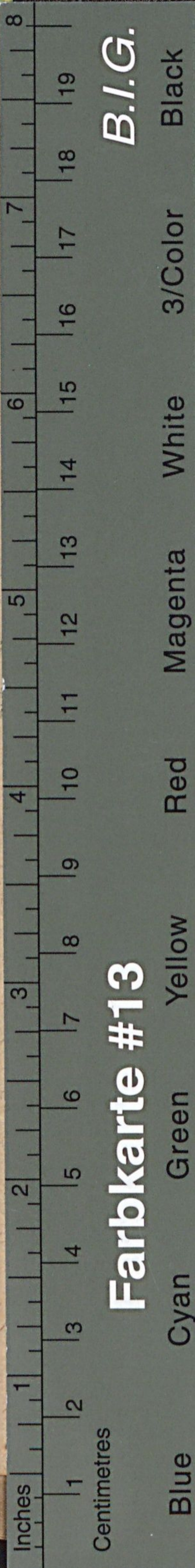
SB.

V3 17

16.6.99 BU,







B.I.G.

Farbkarte #13

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

3

Brandenburgischen  
thums Halberstadt  
ten

/ Cantzler

te/

UTION.

en Sachen bey der  
dt hinführo gehalten/ sampt  
len-Gebür/ Item, den  
Citatori, gegeben  
olle.  
ræsentia

RVM, SECRETA  
m juratorum &  
ARTII, Anno

adt/  
ream Kollwaldt.